

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

7.2.1862 (No. 32)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. Februar.

1862.

N. 32.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Str. Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Februar und März der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

London, 6. Febr. Heute wurde das Parlament eröffnet. Die Thronrede beklagt den unerfreulichen Verlust, den die Königin durch das Ableben des Prinz-Genrahls erlitten, und der nur gemildert worden sei durch die Worte der Teilnahme des Landes. Die Beziehungen zu allen europäischen Mächten sind fortwährend freundlich und befriedigend. Die Königin vertraut, daß kein Grund zur Befürchtung irgend einer Friedensstörung in Europa vorliegt. Eine drohende Komplikation mit Amerika wurde befriedigend geschlichtet und somit bleiben die freundschaftlichen Beziehungen mit dem Präsidenten Lincoln ungetrübt. Die Königin schloß mit Frankreich und Spanien eine Konvention zur Erhaltung einer lange verweigeren Grenzabtheilung von Merito. Die betreffenden Artikel sind vorgelegt worden. Die Königin schloß ferner eine Konvention mit Marocco, damit gewisse Vertragspunkte erfüllt und damit neue Feindseligkeiten vermieden werden. Die Thronrede verspricht mehrere Bills, betreffend Gesetzreformen, bedauert die theilweise Geschäftslosigkeit, erachtet aber die allgemeine Lage des Landes gesund und befriedigend.

Bern, 5. Febr. (Mannh. B.) Ungeachtet der letzten Bundesratsnote beharrt Frankreich auf seinem Standpunkte in der Dappenthalsfrage.

Paris, 6. Febr. (Mannh. B.) Der „Moniteur“ bespricht in seinem Bulletin die Verhältnisse Mexiko's und sagt: „Es existirt für die intervenirenden Mächte die Nothwendigkeit, das begonnene Werk den Wünschen der Mexikaner gemäß zu vollenden, indem sie eine starke, dauerhafte Regierung gründen, mit welcher Europa solide Verbindungen anknüpfen kann.“ — Der Bericht Comin's über die Umfassung der Staatschuld reduziert die Konvertirungsfrist um 20 Tage.

St. Petersburg, 5. Febr. (Hft. Bl.) Heute hat die Beröfentlichung des Budgets stattgefunden; nach demselben belaufen sich die ordentlichen Einnahmen auf 296 Millionen, die außerordentlichen von dem Anlehen von 1860 auf 14 1/2 Millionen. Die ordentlichen Ausgaben betragen 294 Millionen und die außerordentlichen 16 1/2 Millionen.

Alexandria, 3. Febr. Nachrichten aus Beyrut vom 30. Jan. zufolge nehmen die Unordnungen in Syrien zu. Bewaffnete Banden machen die Straße nach Damaskus unsicher. Ein Muselman ist von diesen Banden zum Tod verurtheilt worden; ebenso ist ein Christ auf Befehl eines Pascha's hingerichtet worden.

Eine Depesche aus Cochinchina meldet, daß Contre-Admiral Bonnad Bieu-Hoa mit aller Macht angegriffen und nach energischem Widerstande zur Kapitulation gezwungen hat. Die Verluste der Franzosen sollen sehr bedeutend sein, und der Admiral selbst wäre beinahe getödtet worden.

Neu-York, 23. Jan. Der von den Nordstaatlichen in Kentucky erungene Sieg wird als der bedeutendste des ganzen Feldzugs betrachtet. Die russische Expedition ist in Pimlico-Sound angekommen. Man macht sich auf den Angriff Newburn's und der Insel Roanoke gefaßt. Der Kongreß hat sich empfindlich die Emission einer großen Anzahl Banknoten. General Prim und das englische und französische Geschwader sind am 7. Jan. in Vera-Cruz angekommen. Es sind keinerlei Anzeichen vorhanden, daß die Mexikaner ihren Entschluß, im Innern Widerstand zu leisten, geändert hätten. Vera-Cruz ist von der Landseite eingeschlossen; man macht sich auf einen Angriff gegen die Stadt gefaßt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. Febr. Die Begründung des Entwurfs der den Ständen vorgelegten Gerichtsverfassung lautet: **Allgemeiner Theil.**

Die Rechtsgesetzgebung in Baden hat in den letzten Jahrzehnten von Zeit zu Zeit erhebliche Fortschritte gemacht. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nebst einer vollständigen neuen Prozessordnung ist schon vor dreißig Jahren und weit früher als anderen deutschen Staaten dießseits des Rheins zu Theil geworden. Im Jahr 1851 ist das neue Strafgesetzbuch in Wirksamkeit getreten, die Schwurgerichte wurden eingeführt und wesentliche Verbesserungen in bürgerlichen, wie im Strafverfahren vorgenommen. Dadurch, sowie durch die gewissenhafte Thätigkeit unserer Gerichte ist die Rechtspflege zu einem Zustande gelangt, der im Allgemeinen und im Vergleich mit früheren Verhältnissen ein befriedigender genannt werden kann. Eben darum wollen Manche das Bedürfnis weiterer

Reformen gar nicht als vorhanden betrachten, und man kann dieser Anschauung auch zugeben, daß wir so grobe Mißstände, wie sie in der Rechtspflege anderer Staaten vorhanden waren, oder noch sind, anzuräumen nicht mehr nöthig haben. Dagegen sühnen Andere, denen wohl das nächste Uebel in der Sache zuseht, das Unvollkommene des gegenwärtigen Zustandes um so lebhafter, so namentlich erfahrene und gewissenhafte Richter. Es ist zudem von je her und namentlich im Jahr 1851 von den Ständen, wie von der Regierung anerkannt und ausgesprochen worden, daß die bisherigen Verbesserungen als unvollständig und nur als Anfang zur weiteren Ausbildung der neuen Prinzipien zu betrachten seien. Man hat sich damals mit dem Unvollkommenen deshalb begnügt, weil die Macht der Umstände neue Organisationen verhinderte. Nachdem nun dieser unvollkommene Zustand über zehn Jahre gedauert und die weitere nöthigen Veränderungen hinreichend angebahnt und vorbereitet hat, nachdem ferner viele deutsche Staaten uns inzwischen damit zuvorgekommen sind, scheint es der großh. Regierung an der Zeit, das Werk fortzusetzen und möglichst zu vollenden.

Sie kann sich zwar bei diesem Unternehmen der eifrigen Unterstützung der Stände versichert halten, aber man darf sich doch nicht verhehlen, daß dasselbe auch beim besten Willen auf allen Seiten immerhin ein großes und schweres Vorhaben bleibt. Ein Anderes ist: allgemeine Sätze über die Verbesserung des Rechtswesens anzupprechen; ein Anderes: sie zweckmäßig und den in so vielen Beziehungen hier mächtig einwirkenden Verhältnissen des Landes angemessen durchzuführen. Selbst bei völliger Einstimmigkeit über die obersten Grundsätze bietet die zweckmäßige Art der Ausführung ein reiches Feld für Meinungsverschiedenheiten dar. Was der Eine für unerlässlich und für praktisch hält, scheint dem Andern überflüssig oder unangenehm. Die Theorie fordert nicht selten gebietend, was sich in der Praxis als ziemlich gleichgültig darstellt, und so umgekehrt. Den lebendigsten Ausdruck der Vielschichtigkeit der Ansichten zeigt die Musterkarte der Gesetzgebungen Deutschlands. Selbst wo sie in den Grundgedanken harmonisiren, finden sich in der praktischen Gestaltung derselben vielfache Verschiedenheiten. Ebenso weist die Geschichte unserer eigenen legislativen Thätigkeit eine große Mannichfaltigkeit der Ansichten und Vorschläge, ja oft einen raschen Wechsel derselben auf, und dieser Kampf der Möglichkeiten hat schon oft das Erreichen eines endlichen Zieles erschwert und aufgehalten.

Es ist aber auch in diesem für Projekte so geeigneten Gebiet gelungen, durch Ausgleichung der Ansichten zu einem Gesetze zu gelangen, so beginnen mit dessen Einführung in das Leben jene neuen Schwierigkeiten, welche mit jeder Rechtsveränderung, namentlich aber mit neuen Einrichtungen für die Rechtserfüllung verbunden sind. Langjährige, eingewurzelte Gewohnheiten des Volkes, die mächtiger auf dasselbe einwirken als Gesetze, sollen in neue Bahnen gelenkt werden, und wer weiß nicht, daß sich das Volk nur unter vielen Klagen und Beschwerden in neue Zustände des Rechtswesens, mögen sie auch besser sein als die alten, hineinlebt. Daher das natürliche und bis zu einem gewissen Grade wohlberichtigte, die Modifikationen der einzelnen deutschen Gesetze hauptsächlich erklärende Streben einer jeden neuen Gesetzgebung, radikale und plötzliche Umwälzungen des Rechtszustandes möglichst zu vermeiden und ansitzend an das Bestehende die Vortheile des Neuen mit Erhaltung der vorhandenen Einrichtungen thunlichst zu vereinigen.

Obwohl sich übrigens die großh. Regierung dieser Schwierigkeiten bewußt ist, geht sie in dem Gefühl, Gutes anzustreben, dennoch ohne Scheu dieser wichtigen Aufgabe entgegen, und sie hält es beifolgt der Lösung derselben für zweckmäßig, zunächst die Hauptgrundsätze hervorzuheben, von denen sie bei dem Entwurf geleitet wurde. Die Entscheidung darüber ist meist von solcher Tragweite, daß nicht nur die Gestalt der Gerichtsverfassung selbst, sondern auch der Inhalt wesentlicher Theile des Verfahrens und der darüber weiter nöthigen Entwürfe von dieser Entscheidung bedingt ist.

Eben deshalb hat man, wie es auch in andern Staaten aus dem gleichen Grunde vielfach geschehen, zunächst nur den Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung zur Verathung und Zustimmung vorgelegt.

A. Strafrechtspflege.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs in Ansehung der Strafrechtspflege sind folgende:

Die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in schwurgerichtlichen Strafsachen sollen sich im Wesentlichen auch fernerhin nach der bisherigen Gesetzgebung richten. Die Strafsachen dagegen, welche gegenwärtig bei den Hofgerichten mit 3 Richtern in geheimer Sitzung zur Erledigung kommen, sollen bei den Kreisgerichten in Gegenwart von 5 Richtern öffentlich und mündlich verhandelt werden. Zur Verurtheilung des Angeklagten sind vier Stimmen erforderlich. Der Rekurs aber wird auf solche Fälle beschränkt, wo die Vorschriften des Verfahrens verletzt oder das Gesetz unrichtig ausgelegt und unrichtig auf die vom Gericht als wahr angenommene Thatfache angewendet worden ist.

Die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte wird im Wesentlichen nicht geändert, jedoch soll auch bei ihnen das Anklage-

verfahren mit einer öffentlich-mündlichen Schlussverhandlung in der Art durchgeführt werden, daß dabei zwei Schöffen (Geschworne) anwohnen und mitstimmen müssen. Gegen die Entscheidung dieses Schöffengerichts soll jedoch im Allgemeinen ein Rekurs an das Kreisgericht zugelassen werden.

Ueber die wichtigsten der hiermit angenommenen Grundsätze wird Folgendes bemerkt:

I. Das öffentlich-mündliche Anklageverfahren.

Die dringendste aller Reformen ist die weitere Ausdehnung und Ausbildung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens in Strafsachen. Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel ist wohl kaum ein Widerspruch zu erwarten. Die Vorzüge derselben sind durch das lebendige Bild der Schwurgerichts-Verhandlungen zur allgemeinen Ueberzeugung geworden und überhaupt allerwärts eine so fest entschiedene Sache, daß es in der That überflüssig wäre, diesen Grundlag durch weitere Ausführungen erst noch empfehlen zu wollen. Derselbe trägt indessen große und mannigfache Konsequenzen in seinem Schoße. Er bildet eigentlich den Grundstein aller übrigen Reformen. Es ist nicht damit gethan, daß man den Gerichten dieses Verfahren vorschreibt. Dasselbe erfordert im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren einen wesentlich erhöhten Zeit- und Kräfteaufwand. Die bestehenden Hofgerichte sind einer solchen Vermehrung der Geschäftslast nicht mehr gewachsen und nebstdem würde ihre Entferrnung von manchen Bezirken des Staatsgebietes den vor Gericht geladenen Einwohnern allzu große Opfer auferlegen. Es ist daher eine unabwendbare Folge der Ausdehnung des mündlichen Verfahrens, daß die Kollegialgerichte vermehrt werden. Deswegen wurde statt der vier Hofgerichte eine größere Zahl von Kreisgerichten in Vorschlag gebracht.

II. Kreisgerichte. Schöffengerichte.

Wenn der Entwurf den Kreisgerichten alle diejenigen Strafsachen zuweist, welche bisher von den Hofgerichten abgeurtheilt wurden, so bedarf wohl diese Uebertragung der Gerichtsbarkeit keiner weiteren Rechtfertigung. Dagegen macht die Behandlungsweise der geringern amtsgerichtlichen Strafsachen größere Schwierigkeiten.

Die Mehrzahl der Gesetzgebungen, welche auf dem Grundlag des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens beruhen, haben a) die nicht schwurgerichtlichen Strafsachen bis auf die Polizeübertretungen herunter denjenigen Kollegialgerichten übertragen, welche als Kreisgerichte in den Entwurf aufgenommen sind. Ein Gleiches zu thun, wäre für den Entwurf eine leichte und einfache, in Ansehung des Aufwandes und der Kosten der Strafrechtspflege aber eine sehr schwere und einflußreiche Aufgabe gewesen, ohne daß man damit eine bessere Justiz für diese geringfügigen Sachen erzielt hätte.

Nach den statistischen Tabellen beträgt die Zahl der von den Hofgerichten abgeurtheilten Strafsachen durchschnittlich 1500 im Jahr, die Zahl der von den Amtsgerichten entschiedenen Straffälle aber 3000, und zu den letzteren kommen noch sämtliche Polizeübertretungen, wenn sie vor die Gerichte verwiesen werden.

Aus diesen Zahlenverhältnissen ist leicht zu entnehmen, welche enorme Geschäftslast auf die Kreisgerichte fallen würde, wenn sie alle diese Strafsachen zu erledigen hätten. Das erforderliche Personal müßte wohl auf das Doppelte angeschlagen werden. Wäre dies für eine bessere Rechtspflege notwendig und nützlich, so könnte freilich der Kostenpunkt nicht entscheiden. Dem ist aber nicht so. Die Erfahrung lehrt, daß die sogenannten Bagatellsachen gegenüber den wichtigeren Geschäften bei diesen Kollegialgerichten meist so oberflächlich abgewandelt werden, daß ihre Behandlung durch einen Einzelrichter noch weit vorzuziehen ist. Es ist dies nicht allein die Folge der Geschäftsüberladung und der dadurch sehr beschränkten Zeit, sondern es liegt überdies in der Natur der Sache und des Menschen, daß er Geringfügiges dem Wichtigeren gegenüber geringfügig behandelt, und damit ist dann die weitere Gefahr verbunden, daß die leichte Behandlung der geringeren Strafsachen auf die ganze Thätigkeit des Kollegiums ansteckend einwirkt. Die Rücksicht auf Konsequenz und Gleichheit spricht allerdings für dieses System; allein in einer Gerichtsverfassung geht der Grundlag der Zweckmäßigkeit über jene Rücksichten. Dieser Grundlag aber gebietet, daß die Feiertlichkeit der Formen mit der objektiven Bedeutung einer Sache im angemessenen Verhältnis stehe, sonst müßte man ja alle Strafsachen vor die Schwurgerichte und alle Prozesse vor das Oberhofgericht verweisen.

In Folge der Betrachtung, daß durch die Ueberweisung aller dieser Strafsachen an die Kreisgerichte für eine bessere Justiz nichts gewonnen, wohl aber der Kostenaufwand für den Staat und die Lasten der Staatsbürger im Vergleich zu dem bisherigen Zustand sehr beträchtlich vermehrt würden, sind selbst solche Staaten, welche in ihren linksrheinischen Provinzen jenes französische System haben, bei Einführung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens in andern diesseitigen Gebietsstellen nicht auf dieses System eingegangen, und die großh. Regierung glaubt nicht minder, die amtsgerichtlichen Strafsachen, wenigstens in erster Instanz, auch in Zukunft von den Kreisgerichten fern zu halten zu müssen.

Dies hat jedoch gleichfalls seine Schwierigkeiten. Läßt man es bei der bisherigen Behandlungsweise der amtsgerichtlichen Strafsachen bewenden, so ist das öffentlich-mündliche Anlagungsverfahren nicht vollständig durchgeführt. Eben so wenig ist es thunlich, diese Form des Prozesses vor einem einzelnen Richter in Anwendung zu bringen. Dasselbe würde sich auf diese Weise zur Karrikatur und zu einer Täuschung gestalten, wenn nicht ein Kollegium von mindestens drei Personen zu Gericht sitzt. Wir haben diese Erfahrung an der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsfällen gemacht. Unter diesen Umständen hat es die große Regierung für zweckmäßig gehalten, die Schöffengerichte, wie sie in andern Staaten, z. B. in Hannover, zur Aburtheilung geringerer Strafsachen mit gutem Erfolg bestehen, vorzuschlagen. Der Amtsrichter soll hiernach unter Zuzug zweier, für jede Sitzung durchs Loos bestimmter Geschworenen, die neben ihm Stimmrecht haben, die Schlussurtheilung abhalten und das Urtheil fällen. Es ist damit ein weiterer Schritt zum Heranziehen des bürgerlichen Elements in die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten gethan, welcher für die Bildung des Volks und für Belebung des allgemeinen Rechtsstoffs nur erspriessliche Folgen haben kann. Die Aufnahme dieses Instituts in den Entwurf könnte nur insofern einig Bedenken erregen, als dieses Ehrenamt als eine beschwerliche Last für die Staatsbürger aufgefaßt würde. Da dasselbe jedoch in andern Staaten mit allgemeiner Zufriedenheit seit Jahren in Uebung ist, so wird es sicher auch bei uns eine willige und dienfertige Aufnahme finden und sich alsbald eingebürgert haben.

(Fortf. folgt.)

† Karlsruhe, 6. Febr. Sechste Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 10. Febr., Morgens 11 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Begründung der Motion des Herrn v. Stöckgen auf partielle Abänderung für den Seekreis des Gesetzes vom 19. März 1858 über anderweitige Bestimmung der Accise und des Dmigelbes vom Wein. 3) Diskussion des Berichts des Zolldirektors Kirchgesner über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859.

Deutschland.

** Karlsruhe, 6. Febr. Die „Bad. Landes-Ztg.“ hat sich darüber beschwert, daß der Präsident des Finanzministeriums gelegentlich der Prüfung der Rechnungsnachweisungen in der Zweiten Kammer sich geweigert hat, auf den Grund eines ihm bezeichneten Artikels, der Tags vorher in der „Bad. Landes-Ztg.“ erschienen war, auf eine neue Organisation der Forstverwaltung einzugehen. Sie hat hieran die Folgerung geknüpft, daß der betreffende Minister souveräne Anschauungen über die Presse habe, denen die Zweite Kammer hätte entgegenzutreten sollen. Sie ruft dann ihre Kolleginnen auf, ihr im Kampfe beizustehen. Nun, so gefährlich scheint die Sache nicht zu sein. Obgleich wir, wie sich von selbst versteht, von der Wichtigkeit der Presse — als Organ der öffentlichen Meinung — durchdrungen sind, so haben wir doch die betreffende Aeußerung ganz anders aufgefaßt; auch die Zweite Kammer hat dies so gethan. Die Presse selbst kann mit einem Artikel über wichtige und schwierige Fragen nicht den Ausdruck der öffentlichen Meinung bezeichnen wollen; sie muß oft lange Zeit dem Für und Wider ihre Spalten öffnen. Sodann kann nicht geläugnet werden, daß auch die Leitartikel oft mancher nachfolgenden Berichtigung bedürftig sind, und ohne solche leicht irre leiten können. Endlich scheint es in der That zu weit zu gehen, wenn man unter Berufung auf neueste Zeitungsartikel, die der Regierungskommissär kaum gelesen haben kann, ein sofortiges Eingehen auf Wünsche und Anträge erwartet.

Wenn übrigens die „Bad. Landes-Ztg.“ den seitherigen Kammerverhandlungen gefolgt wäre und die Arbeiten der Kommissionen sorgfältig durchgesehen hätte, so würde sie uns schwer gefunden haben, daß der Präsident des Finanzministeriums sich zum Zwecke einer glücklichen Erledigung sehr schwieriger Aufgaben jeweils direkt mit den Theilnehmern ins Benehmen gesetzt, der öffentlichen Meinung Rechnung getragen und keine Spur von einer souveränen Anschauung gezeigt hat. Was die „Bad. Landes-Ztg.“ hätte wissen können, aber nicht zu wissen scheint, das ist der Zweiten Kammer wohl bekannt. Daher wohl die Ruhe der letzteren während der Aufwallung der ersteren.

Mannheim, 5. Febr. (Mannh. Z.) Die letzte auf heute einberufene Generalversammlung der Aktionäre der Badischen Wollmanufaktur Mannheim ist so eben beendet. Die Liquidatoren haben derselben Bericht erstattet über ihre Wirksamkeit seit dem 1. November, sowie über das finanzielle Resultat der Liquidation. Wir entnehmen aus dem Vortrag, daß außer dem Aktienkapital noch weitere 255,250 fl. 38 kr. bei dem Unternehmen verloren wurden, und daß für die Buchforderung nur 39 Prozent in der Masse liegen. Die Liquidatoren erklärten sich in sehr eingehender Weise über die Gründe, welche sie verbanderten, die seiner Zeit als Dividende und Tantieme pro 1856 bis 1857 festgestellten 20,000 fl. anzuerkennen, theilten indessen mit, daß auf ihre Veranlassung der einzige anerkannte Kreditor, die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, sich bereit erklärt habe, diejenigen Couponsinhaber, welche darum einkommen würden, an den ihr zehnten Aktien pro rata der betreffenden Dividendenbeträge partizipieren zu lassen. Da ferner die früheren Verwaltungsraths-Mitglieder auf ihre Tantieme aus 1856 bis 1857 zu Gunsten der Couponsinhaber verzichtet haben, so beträgt der auf jeden Coupon entfallende Betrag rund 5 fl., welche bis längstens den 15. März zur Verfügung der Couponsinhaber gehalten werden sollen. — Die von den Liquidatoren gestellten Anträge, betreffend 1) die Ratifikation eines Vertrages über den Verkauf der am 18. Jan. noch vorhanden gewesenen Baaren und Ausstände im Betrag von 144,284 fl., 2) die Ueberweisung sämtlicher Aktiva im Gesamtbetrag von 365,215 fl. an die Bank für Handel und

Industrie in Darmstadt, 3) die Decharge der Liquidatoren und der Direktion wurden einstimmig angenommen.

Mannheim, 5. Febr. (Mannh. Z.) In der letzten Sitzung des Gemeinderaths wurde beschloffen, auf den 2. Jan. 1863 sämtliche im Umlauf befindliche 3 1/2 pCt. Ketteubrüden-Schuldurkunden im Gesamtbetrage von 17,000 fl. heimzuzahlen. Wir bemerken dieses, da es im Interesse der Inhaber liegt, zu erfahren, daß diese Scheine, welche bisher gleich allen 3 1/2 pCt. Werthpapieren bei Kauf und Verkauf unter Pari standen, an genanntem Termine zu ihrem Nennwerth von der Stadtkasse eingelöst werden.

Rehl, 4. Febr. (Sch. M.) Der Waarenverkehr aus Frankreich nach Deutschland fängt an, sich wieder etwas zu beleben; in letzterer Zeit hatten wir namentlich starke Kaffee- und Weinladungen nach Württemberg und beträchtliche Sendungen von Maschinen. Trotz der Güterexpedition durch die Eisenbahn und der vielen dadurch gebotenen Gelegenheiten, Eilgut zu versenden, haben die Straßburger und hiesigen Spediteure noch stets viel zu thun. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß die letzten die Güter bei den Versendern mit ihren Kollifurwerken abholen und ihnen die ankommenden auf gleiche Weise zuführen, während dies von Seiten der Eisenbahn nicht geschieht. — Wie es heißt, sollen ganz nahe an der Brücke Neubauten ausgeführt werden, in welche die Brückengelberheberei, das Postbureau u. verlegt würden. Dies wäre sehr zweckmäßig, da hiedurch viele Klagen beseitigt würden.

* Von der Kinzig, 5. Febr. Nachdem die Gewässer so ziemlich verlaufen sind, zeigt sich in der Gemarkung Wilsflätt und Umgegend beinahe kein Schaden, und ist man gar nicht unwillig über die zweimal in kurzer Zeit stattgehabten Ueberschwemmungen der Wiesen, welche als ausgezeichnetes Düngemittel nützen und Tausende von Mäusen und Maulwürfen vertilgen. Es war überhaupt die ganze Sache hier und in der Umgegend durchaus nicht von dem Belang, noch weniger Gefahr, wie eine Korrespondenz von Kork — wohl im ersten Schrecken — angegeben, und so konnten die dort befürchteten Nachteile nicht eintreten. Während der Korker Korrespondent der Eindämmung der Kinzig durch die Kinzig-Gitterbrücke einen großen Theil der Gefahr zuschreibt, will derselbe in den darauf folgenden Zeilen eine noch weiter hinauf sich erstreckende Eindämmung und Durchstich als Rettungsmittel. Welche Logik! Ja, hätten wir die uns zugebachten Dämme und die eingezwängte Kinzig wie anderwärts, so könnte uns bei flutenden Dämmbrüchen, die nach neuester Erfahrung nicht zu den Seltenheiten gehören, Nichts vor der größten Wasserverschlingung schügen.

Kassel, 4. Febr. (Fr. Z.) In Folge Beschlusses kurfürstl. Ministeriums des Innern, der in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium ergangen ist, haben die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezbr. 1854, das Verwehen betreffend, die Auslegung erfahren, daß Beschlagnahmen und Unterdrückungen von Zeitungen nicht durch den Ausspruch der Gerichte, sondern durch die Provinzialregierungen, also Verwaltungsbehörden, auszusprechen sind. Eine doppelte Anlage wird also in Zukunft nicht von der Staatsprokuratur zu erheben sein, sondern die Polizei wird die in Beschlag zu nehmenden Blätter u. der Regierung abgeben, bei welcher dann der Direktor allein beschließende, die übrigen Mitglieder nur beratende Stimme haben. — Der Kurfürst ist unwohl. Heute haben sich die Vorstände der höheren Kollegien in das Palais verfügt und nach dem Befinden erkundigt.

C. Weimar, 4. Febr. Unser Ministerium hat den Turnunterricht nunmehr für alle Volksschulen obligatorisch gemacht. Das betreffende Zirkular an alle Schulbehörden verordnet deshalb, daß das Turnen der Schulkinder, vorerst nur der männlichen Jugend, mit Ostern d. J. unter die Lehrgegenstände aufzunehmen, und Sommer und Winter zu betreiben sei. Zu diesem Zwecke werden die Schulgemeinden verpflichtet, neben der Beschaffung eines geeigneten Turnplatzes im Freien für einen geschlossenen Raum Sorge zu tragen, welcher genügt, während des Winters wenigstens die Freiübungen zu betreiben.

Die jüngsten Handwerker unseres Landes, welche gemäß dem Beschlusse des Gothaer Handwerkers tags unsere Regierung um Zurücknahme des auf Gewerbefreiheit basirten Gesetzentwurfs gebeten, sind abschlägig beschieden worden.

K.C. Berlin, 4. Febr. In Bezug auf die beiden Anträge in der hessischen Frage haben sich gestern nach der Kommissionsberatung die Antragsteller geeinigt: in der Form wird der Bürgerliche Antrag zu Grunde gelegt, so daß das Haus nicht eine „Aufforderung“ an die Staatsregierung richtet, sondern nur für „dringend geboten“ erklärt, daß u. s. w.; der Birchow'sche Hinweis auf den badischen Antrag wird in die Erwägungen aufgenommen; in der Resolution selbst bleibt der Kern des Birchow'schen Antrags bestehen: das Einsetzen aller Mittel, die Wahrung nicht nur der Verfassung von 1831, sondern auch der Erklärungen und Aenderungen von 1848 und des Wahlgesetzes von 1849. Nach dieser Einigung wird die heute Abend stattfindende zweite Sitzung der Kommission nur eine formelle Bedeutung haben und die Feststellung des Berichts sehr bald erfolgen können, so daß die Berathung im Plenum in den ersten Tagen der nächsten Woche stattfinden. Referent in der Kommission ist Abg. Behrend. Die Aeußerungen des Ministers Grafen Bernstorff in der gestrigen Kommissionsberatung scheinen die Abgeordneten keiner Partei, auch nicht die von der Rechten, befriedigt zu haben. Im Anschluß daran ist noch zu erwähnen, daß die Rechtsbeständigkeit des jetzigen Bundestages von den Mitgliedern der Fraktion Grabow eben so bestimmt verneint wurde, wie von dem Abg. v. Carlowitz und den Mitgliedern der deutschen Fortschrittspartei, und daß Abg. v. Carlowitz zu den Worten des Birchow'schen Antrags: „alle ihre Mittel einzusetzen“, einen verstärkten Zusatz vorschlug, der etwa dahin ging: „und sollte es darüber selbst zum Bruch mit dem Bundestag und zu einem bewaffneten Einschreiten in Kurpfaffen kommen“. Indessen wird bei der inzwischen erfolgten Einigung der Antragsteller

dieser Zusatz wohl wegfallen. [Nach der Korresp. Stern wurde er mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.]

Die deutsche Fortschrittspartei hat gestern die Berathung über die in der deutschen Frage zu beantragende Resolution beendet; die andern liberalen Fraktionen werden zum Beitritt eingeladen werden; wegen etwaiger Abänderungsvorschläge dieser Fraktion hat sich die deutsche Fortschrittspartei definitiv auf Freitag vorbehalten. Bis dahin muß auch die Veröffentlichung des Antrags zurückgehalten werden.

Nach einer Mittheilung der „Berl. Allgem. Ztg.“, für welche dies Blatt jedoch keine Bürgschaft übernehmen will, liegt dem König erst jetzt das kriegsgerichtliche Erkenntnis vor, welches den Oberleutnant v. Sobbe wegen des bekannten Vorganges in Magdeburg zu 7 1/2 Jahren Festungsurtheil verurtheilt.

Eine in der auf morgen anberaumten Sitzung des Hauses der Abgeordneten zur Verlesung kommende Interpellation des Abg. Dr. Diefherweg an den Kultusminister bezieht sich auf eine im verfloffenen Jahr erschienene amtliche Kritik der Seminare und des Volksschul-Unterrichts in der „vorregulativen Periode“, von deren Anlagen u. Interpellant behauptet, daß sie mit seiner Erfahrung und mit seiner Kenntniß der Verhältnisse und Zustände, wie sie bestanden, nicht in Uebereinstimmung zu bringen seien.

C.S. Berlin, 5. Febr. Das Abgeordnetenhaus hielt heute seine 7. öffentliche Sitzung. Unter den geschäftlichen Mittheilungen befand sich die Anzeige des Herrenhauses wegen Annahme des Militärgesetzes. Stavenhagen, welcher den notwendigen Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem Budget als unzulänglich hinstellt, beantragt, daß dieses Gesetz und das Militärbudget einer besondern Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen werde, von denen 14 von den Abtheilungen zu wählen, 7 aus der Budgetkommission genommen werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Michalis u. Gen. bringen einen Antrag nebst Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, ein. Der Antrag wird einer Kommission, aus 14 Mitgliedern bestehend, überwiesen.

Der Minister des Innern bringt einen Entwurf ein, betreffend eine neue Städteordnung für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollern-Lande, also mit Einschluß von Neuworthern und Rügen. Die Regierung hält — bemerkt der Minister — nachdem sich die überwiegende Majorität der kompetenten Behörden dafür ausgesprochen hat, an dem bisherigen Wahlsystem fest, was die Wahl zu den Stadtverordneten betrifft; dagegen hat sie sich für die Modifikation entschieden, daß die Wahl una acta und mittelst Zettelwahl vorgenommen werde. (Bravo!) Die Regierung schlägt ferner vor, unter Aufhebung der Gesetze von 1859 und 1860 das Einzugsgeld ganz aufzuheben. (Lebhaftes Bravo.) Ferner legt der Minister einen Entwurf vor, betreffend eine Landgemeindeförderung für die Rheinprovinz. Auf Antrag des Hr. v. Bockum-Dolffs wird in der nächsten Plenarsitzung das Haus über die Kommission, welcher diese beiden Entwürfe zur Vorberathung überwiesen werden sollen, beschließen.

Der Justizminister legt einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Bearbeitung der Handelsakten durch besondere Abtheilungen bei den Stadtkreisgerichten. Der Entwurf wird den vereinigten Kommissionen für Justiz, für Handel und Gewerbe überwiesen. — Der Finanzminister legt einen Gesetzentwurf vor, betr. die Einstellung der Erhebung der Schiffsfahrtsabgaben auf der Mosel, sowie einen andern, betr. die Erhebung der Tempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitungskritiken und Anzeigeblätern. Er bemerkt dazu: „Durch das im vorigen Jahr erlassene Gesetz ist der Zweck, außerpreussischen und außerdeutschen Zeitungen den Eingang in Preußen zu erleichtern, im Großen und Ganzen erreicht worden; von 529 nichtpreussischen Blättern sind 435 theils ganz von der Steuer befreit, theils ist sie bedeutend ermäßigt; 94 haben eine zum Theil beträchtliche Erhöhung derselben erfahren, so daß die Folge des Gesetzes eine nicht beabsichtigte gewesen. Für illustrierte Zeitungen namentlich ist die Steuer eine drückende geworden. Bei dem Erscheinen des Gesetzes erhob sich in der deutschen Tagespresse ein wahrer Sturm; selbst mehrere Regierungen glaubten sich den Reklamationen anschließen zu müssen, und die Unzulässigkeit der Steuer aus den Zollvereins-Verträgen herleiten zu können. Diese Ansicht ist nicht begründet; der Druck aber war unverkennbar, und so hat sich die Regierung nicht allein zu einer Modifikation des Gesetzes entschlossen, sondern ich habe bereits in vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die ich damit übernehme, provisorische Bestimmungen getroffen, um den Uebelständen abzuhelfen. Diese Bestimmungen sollen durch den Entwurf die gesetzliche Regelung erhalten. Ich schlage eine fixe Steuer von 15 gr. für einmal und von 1 Rthlr. für 2-3 mal wöchentlich erscheinende Zeitungen. Der Staat erleidet dadurch einen Ausfall von höchstens 1000 Thlr. — Der Finanzminister überreicht endlich einen Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Okt. 1844 bezüglich der periodischen Revision des Grundsteuerkatasters in der Rheinprovinz und in Westphalen. — Beide Entwürfe gehen an die Kommission für Finanzen und Jölle.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betrifft die schon erwähnte Interpellation des Abg. Diefherweg, welche der Minister v. Bethmann-Hollweg erklärt sofort beantworten zu wollen. Hr. Diefherweg nimmt das Wort, um seine Interpellation zu begründen. Der Redner ist auf den Journalistentribüne schwer verständlich, namentlich in den Hauptpunkten. Der Minister v. Bethmann-Hollweg antwortet anfänglich mit unvernehmbarer Stimme; er will sich nur auf den Inhalt der Interpellation beschränken. Im Mai 1861 sind sämtliche, auf die Schulregulative bezügliche Petitionen von dem Abgeordnetenhause der Regierung überwiesen worden, mit dem Hinzufügen, daß die Regulative nicht verfassungswidrig seien und daß die Wünsche in den Petitionen bei dem

